



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2024-04

<u>Herzlich willkommen Innung Mecklenburg-Vorpommern!</u>	<u>Konjunktur im R+S-Handwerk: Schon Zeit für Optimismus?</u>	<u>Erfahrungsaustausch der Sachverständigen des R+S-Handwerks</u>
<u>Bedarfsabfrage Schulungen zum Einbruchschutz</u>	<u>Digital und vernetzt: ein neuer Karriereweg für das Bauhandwerk</u>	<u>Online-InfoVortrag IT-Sicherheit und Datenschutz - Expertentipps für die Baubranche</u>
<u>Online-Seminar: Digitales Aufmaß – Werkzeuge und Methoden</u>	<u>Gesucht: Stellvertretung im Rentenausschuss 2 (Düsseldorf, Köln) der Bezirksverwaltung West der BGHM</u>	<u>Zu Besuch beim Tag der Verbände</u>
<u>Neuer Flyer und Informationswebsite der BDA zum Thema Praktikum</u>	<u>Bundesweites Netzwerktreffen für Frauen im Handwerk</u>	<u>EU-Verpackungsverordnung kommt noch in dieser Legislatur</u>
<u>Auswirkungen der Cannabislegalisierung (Cannabisgesetz - CanG) auf das Arbeitsverhältnis</u>	<u>Kabinett beschließt Gesetzentwurf zum Bürokratieabbau</u>	<u>Neue Fördermitglieder</u>

Herzlich willkommen Innung Mecklenburg-Vorpommern!

(3520) Die R+S-Familie bekommt Zuwachs! Auf einstimmigen Beschluss ihrer Mitgliederversammlung wird die „Landesinnung des Rollladen- und Jalousiebauerhandwerks Mecklenburg-Vorpommern“ zum 1. April Mitglied des BVRS. Die Innung wird vertreten durch Obermeister Lars Bantow und Geschäftsführerin Gabriela Gläcke-Münkwitz von der Kreishandwerkerschaft Rostock-Bad Doberan.

Wir freuen uns sehr, auch den Nordosten in unserer Familie begrüßen zu dürfen.

Konjunktur im R+S-Handwerk: Schon Zeit für Optimismus?

(3521) Die Wintermonate boten den Fachbetrieben des Rollläden- und Sonnenschutztechniker-Handwerks wenig Raum für Zuversicht. Die Geschäftsentwicklung hatte sich im 4. Quartal so weit eingetrübt, dass der Geschäftsklimaindex auf nur noch 60 Punkte (nach 77 Punkten im 3.Quartal) sank. Das neue Jahr scheint besser zu starten. Der Index erreicht im 1.Quartal 2024 wieder 81 Punkte. Über die Hälfte der Betriebe konnte eine zumindest gleichbleibende Nachfrage, verglichen mit dem Vorquartal, verzeichnen. Reicht das schon für Optimismus? Den vollständigen Bericht können Sie in der der Mai-Ausgabe 05 der R+S-Fachzeitschrift lesen.

Erfahrungsaustausch der Sachverständigen des R+S-Handwerks

(3522) Am 3. Mai 2024 findet wieder ein Online-Erfahrungsaustausch der Sachverständigen des R+S-Handwerks statt. Im Mittelpunkt stehen diesmal die Themen Lebensdauerklassen und Zeitwert.

Auch diesmal können die Sachverständigen mit der Teilnahme Fortbildungspunkte sammeln.

Bedarfsabfrage Schulungen zum Einbruchschutz

(3523) Wie bereits in der letzten Chefinfo erwähnt, wollen wir noch einmal auf unsere Bedarfsabfrage hinweisen.

Auch dieses Jahr plant der BVRS wieder, in Zusammenarbeit mit Siegenia Aubi eine „Grund- und Aufbauschulung Einbruchschutz“ sowie eine „Turnusmäßige Fortbildung Einbruchschutz“ seinen Mitgliedern anzubieten. Mitgliedsbetriebe, die in der polizeilichen Errichterliste aufgenommen werden wollen und solche, die zur Beibehaltung der Eintragung eine turnusmäßige Fortbildung nachweisen müssen, können sich gerne bis Ende April unter info@rs-fachverband.de melden. Bisher liegen leider nur wenige Rückmeldungen vor. Ob die Veranstaltung zu Stande kommen wird, hängt daher noch von der Anzahl der weiteren Rückmeldungen ab.

Digital und vernetzt: ein neuer Karriereweg für das Bauhandwerk

(3524) Was heute schon auf vielen Baustellen zu sehen ist, wird morgen mehr und mehr zu einer Selbstverständlichkeit: das digitale Bauen. Building Information Modeling, kurz „BIM“, spielt hierbei eine zentrale Rolle.

Mit der neuen Aufstiegsfortbildung „Bachelor Professional für Energieeffizienz und digitales Bauprojektmanagement (EDiB)“ bringt sich nun auch das Handwerk ins Spiel.

Ab September 2024 startet die Fortbildung, die Handwerker aus dem Bau- und Ausbaugewerbe fit für die digitale Planung und Umsetzung von Modernisierungsprojekten macht und neben digitalen und fachlichen Qualifikationen auch fundierte Schnittstellen- und Führungskompetenzen vermittelt.

Betriebsintern bietet der Bachelor Professional EDiB damit die ideale Ergänzung zum Meistertitel. Sie möchten erfahren, welche Inhalte Sie erwarten, welche Voraussetzungen Sie mitbringen sollten und wie Sie mögliche Förderungen voll ausschöpfen können?

Dann melden Sie sich zur [Online-Infoveranstaltung](#) an oder informieren Sie sich [hier](#).

Online-InfoVortrag | IT-Sicherheit und Datenschutz im digitalen Zeitalter - Expertentipps für die Baubranche

(3525) 15.04.2024, 14:00 – 15:30 Uhr | Online

Befinden Sie sich im Baugewerbe und interessieren sich für Themen rund um IT-Sicherheit und Datenschutz? Dann sollten Sie diesen Online-InfoVortrag nicht verpassen!

Wir laden Sie herzlich ein, an diesem Vortrag des Mittelstand Digital Zentrums teilzunehmen, bei dem zwei Experten ihr Fachwissen speziell für die Baubranche präsentieren werden. Erhalten Sie wertvolle Einblicke und praxisnahe Tipps, wie Sie die IT-Sicherheit in Ihrem Unternehmen verbessern und den Datenschutz gewährleisten können. Nutzen Sie die Gelegenheit, Fragen direkt an die Experten zu stellen und von ihrem Know-how zu profitieren. Verpassen Sie nicht die Chance, Ihr Unternehmen sicherer zu machen und sich weiterzubilden. Jetzt anmelden: [Link zur Anmeldung](#)

Online-Seminar: Digitales Aufmaß – Werkzeuge und Methoden

(3526) 02.05., 17:00 - 18:00 Uhr

In diesem einstündigen Onlineseminar des Mittelstand Digital Zentrums lernen Sie verschiedene Werkzeuge und Methoden für das digitale Aufmaß kennen.

Mit digitalen Aufmaß-Werkzeugen wie einfachen Laserentfernungsmessern oder Drohnen sparen Handwerksbetriebe Zeit, erhöhen die Genauigkeit und reduzieren die Fehlerhäufigkeit beim Aufmaß. Außerdem sind digitale Systeme in der Lage, nicht nur zu messen, sondern zusätzlich 3D-Modelle aus den Messdaten zu erstellen, beispielsweise von bestehenden Gebäuden. [Zur Anmeldung](#)

Gesucht: Stellvertretung im Rentenausschuss 2 (Düsseldorf, Köln) der Bezirksverwaltung West der BGHM

(3527) Bei der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) sind ca. 80 Prozent unserer Mitgliedsbetriebe versichert. Insofern ist es wichtig, dass unsere Branche in deren Gremien gehört wird, denn selbst das Gesamthandwerk stellt nur einen relativ kleinen Teil der Versicherten. Vielfältige Möglichkeiten, sich einzubringen bestehen etwa in der Vertreterversammlung oder in den regionalen Renten- und Widerspruchsausschüssen, in denen das R+S-Handwerk bereits durch einige ehren- und hauptamtliche Vertreter repräsentiert ist.

Nun sucht die BGHM für die o.g. Position kurzfristig einen Ersatz, d.h. einen Unternehmer (der bei der BGHM versichert ist) oder einen Beauftragten. In der Regel gibt es ca. zwei bis drei Termine/Jahr, die meist in Düsseldorf stattfinden. An einer Lösung für Online-Termine wird noch gearbeitet.

Bei Interesse bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme mit Ingo Plück unter hgf@rs-fachverband.de

Zu Besuch beim Tag der Verbände

(3528) Zuhören, Netzwerken, Ideen sammeln – viele Verbandsvertreter - darunter auch der BVRS - aus völlig unterschiedlichen Branchen trafen sich beim Tag der Verbände NRW am 9. April 24 in Neuss. Und so unterschiedlich wie die Teilnehmer waren auch die Themen der Vorträge. Ob Software zur Mitgliederverwaltung und Tools zur Mitgliederbetreuung, über Tipps zu EU-Förderprogrammen für Verbände bis hin zu Haftungsfragen, die Veranstalter hatten für ein abwechslungsreiches Programm gesorgt. Zum Ende der Veranstaltung kamen die Europaabgeordneten Alexandra Geese (Bündnis90/Die Grünen) und Moritz Körner (FDP) zu einer Diskussionsrunde nach Neuss. Die beiden Abgeordneten waren sich – bei allen parteipolitischen Unterschieden – darüber einig, dass die überbordende Bürokratie nicht nur ein großes Ärgernis, sondern ein echtes Hemmnis für die wirtschaftliche Entwicklung in Europa sei. Immerhin sei es gelungen, die Beantragung für niedrige Fördersummen, erheblich unkomplizierter zu gestalten. Beide wollen sich zukünftig dafür einsetzen Bürokratie zu begrenzen und kandidieren auf den Listen ihrer Parteien auf aussichtsreichen Plätzen.

Neuer Flyer und Informationswebsite der BDA zum Thema Praktikum

(3529) Praktika sind nachweislich eines der wirksamsten Instrumente zur Beruflichen Orientierung: 61 Prozent der Unternehmen gewinnen ihre Auszubildende über Praktika.

Erstmals gibt es auf gemeinsam mit von BDA, Bundesagentur für Arbeit und SCHULEWIRTSCHAFT neu gelaunchten Website <https://praktika-berufsorientierung.de/> Informationen zum rechtlichen Rahmen, zu Haftungs- und Versicherungsfragen, zu Vergütung, Vertrag und Kündigung bei Praktika gebündelt an einer Stelle. Grundlage sind die Erfahrungen des Netzwerks SCHULEWIRTSCHAFT.

Neben den klassischen Schülerbetriebspraktika rücken weitere Zielgruppen in den Fokus: Freiwillige oder geförderte Praktika nach Verlassen der Schule, Einstiegsqualifizierungen, digitale Praktika oder auch Unternehmenspraktika für Lehrkräfte.

Je nach Art des Praktikums sind unterschiedliche Aspekte zu beachten und gelten unterschiedliche Regelungen. Auf der Website finden Sie auch alle wichtigen Infos zu den Praktikumsformaten am Übergang Schule – Beruf.

Bundesweites Netzwerktreffen für Frauen im Handwerk

(3530) Am 31. Mai 2024 findet das nächste bundesweite Netzwerktreffen für Frauen im Handwerk in Lüneburg statt. die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade lädt in Kooperation mit dem ZDH und dem Verband der UnternehmerFrauen im Handwerk am 31. Mai 2024 zu einem bundesweiten Netzwerktreffen für Frauen im Handwerk nach Lüneburg ein. Unter dem Motto „Mehr Frauen ins Handwerk“ möchte die Veranstaltung mit Impulsvorträgen, einer Podiums-Diskussion und einem spannenden Projekte-Parcours bewährte Praktiken und erfolgreiche Beispiele vorstellen und neue Ideen entwickeln. Darüber hinaus wird es ausreichend Zeit geben, zu „netzwerken“ und neue Impulse für die eigene Arbeit mitzunehmen. Auch ZDH-Präsident Jörg Dittrich hat sein Kommen zugesagt. Das Treffen ist für alle, die sich für dieses Thema engagieren wollen, offen. Über diesen [Link](#) können Sie Ihre Teilnahme anmelden.

EU-Verpackungsverordnung kommt noch in dieser Legislatur

(3531) Am 4. März 2024 einigten sich Rat, Kommission und Parlament über die neue EU-Verpackungsverordnung. Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle hat eine vorläufige, politische Einigung in den interinstitutionellen Verhandlungen (Trilog) erfahren. Der Kompromisstext muss noch von Rat und Parlament förmlich bestätigt werden, was noch in der laufenden EU-Legislatur erfolgen wird. Das bedeutet, dass die EU-Verpackungsverordnung noch 2024 in Kraft treten wird.

Ab 2030 müssen Wirtschaftsakteure sicherstellen, dass 40 Prozent ihrer Transportverpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden. Ab 2040 muss der wirtschaftliche Akteur sich bemühen, eine Quote von 70 Prozent einzuhalten. Diese Quoten gelten nicht für den Transport von gefährlichen Gütern, bei Verpackungen, die auf individuelle Bedarfe zugeschnitten sind, flexible Verpackungsformate im direkten Lebensmittelkontakt sowie bei Papierkartons. Über die Erreichung der Ziele für die Wiederverwendung müssen die Wirtschaftsakteure ab 2030 und dann jährlich an die zuständigen Behörden berichten.

Wirtschaftliche Akteure sind von den Wiederverwendungszielen insgesamt ausgenommen, wenn sie in einem Kalenderjahr nicht mehr als 1000 kg Verpackungen in einem EU-Mitgliedstaat bereitgestellt haben und wenn das Unternehmen ein Kleinunternehmen ist (unter 10 Beschäftigte und nicht mehr als 2 Mio. Euro Jahresumsatz). Die Mitgliedstaaten können unter bestimmten Voraussetzungen für eine Dauer von fünf Jahren weitergehende Ausnahmen vorsehen. Sie können die oben genannten Quoten aber auch verschärfen.

Ab 2030 muss der Wirtschaftsakteur versuchen, 10 Prozent der Waren in wiederverwendbaren Verpackungen anzubieten. Kleinunternehmen sind von diesen Vorgaben ausgenommen. Ab 2030 stellen Erzeuger und Importeur sicher, dass Verpackungen in ihrem Gewicht und Volumen minimiert werden. Dies ist mittels technischer Dokumentation nachzuweisen. Bestimmte, nicht minimierte Verpackungsformate werden verboten. Der Begriff des Erzeugers ist maßgeblich dafür, wer

konkret von den Pflichten zur Leerraumminimierung betroffen ist. Die durch das Parlament geforderte Ausnahme für Kleinunternehmen wurde nicht aufrechterhalten. Dass nunmehr Pflichten wie die Leerraumminimierung und die damit verbundene Dokumentations- und Nachweislast an unklaren Begrifflichkeiten („Erzeuger“) hängt, trägt nicht zur Rechtssicherheit bei.

Auswirkungen der Cannabislegalisierung (Cannabisgesetz - CanG) auf das Arbeitsverhältnis

(3532) Die weitgehende Legalisierung von Cannabis betrifft auch das Arbeitsverhältnis. Volljährigen Personen soll künftig der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum sowie der Besitz von bis zu drei Cannabispflanzen an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort erlaubt sein (vgl. § 13 KCanG). Der bisher straflose Cannabiskonsum wird künftig an und im Umkreis von bestimmten Orten nach § 5 KCanG (z.B. in Gegenwart minderjähriger Personen, an Schulen, an Fußgängerzonen) als Ordnungswidrigkeit geahndet. Der Konsum am Arbeitsplatz ist – sofern es sich nicht um einen der in § 5 KCanG genannten Orte handelt – nicht nach dem KCanG verboten.

Betriebliches Cannabisverbot

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich berechtigt, den Cannabiskonsum im Betrieb zu untersagen. Da ein Verbot des Cannabiskonsums das Ordnungsverhalten im Betrieb betrifft, hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG. Verstoßen Beschäftigte gegen dieses Verbot, riskieren sie eine Abmahnung oder die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses. Erscheint ein Arbeitnehmer unter Cannabiseinfluss zur Arbeit, kann dies auch ohne betriebliches Cannabisverbot eine Abmahnung oder Kündigung rechtfertigen.

Arbeitsschutz und betriebliche Suchtprävention

Auch ohne ausdrückliches Cannabisverbot dürfen Beschäftigte nicht unter Drogeneinfluss arbeiten. Nach § 15 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 ist es Beschäftigten untersagt, sich durch Alkohol, Drogen oder andere berauschende Mittel in einen Zustand zu versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Arbeitgeber dürfen Beschäftigte, die erkennbar unter Cannabiseinfluss stehen, gem. § 7 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 nicht arbeiten lassen. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) tritt dafür ein, dass Alkohol und Cannabis am Arbeitsplatz gleichbehandelt werden. In beiden Fällen müsse ein Konsum, der zu Gefährdungen führen kann, ausgeschlossen sein. Betriebliche Suchtprävention sei laut DGUV schon seit langem Thema der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Sie unterstützen Unternehmen und Einrichtungen mit Beratung und Informationen zu Auswirkungen des Konsums von Betäubungsmitteln und damit auch von Cannabis. Mit Blick auf die geplanten gesetzlichen Änderungen werden sie die bestehenden Aktivitäten ausbauen - auch im Zusammenspiel mit anderen Akteurinnen und Akteuren in der Prävention.

Drogentests

Ohne Einwilligung der Arbeitnehmer darf dieser keinem Drogentest unterzogen werden. Auch mit Einwilligung des Arbeitnehmers dürfen Drogentests im Rahmen von Einstellungsuntersuchungen nur vorgenommen werden, wenn der Arbeitgeber hieran ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches kann dem Arbeitgeber bei gefahrgeneigten Tätigkeiten (z.B. Arbeit an Maschinen) grundsätzlich zugesprochen werden. Allerdings lässt sich aus einem Drogentest kein unmittelbarer Rückschluss auf ein missbräuchliches Konsumverhalten ziehen.

Handlungsempfehlung

Der Umgang der Beschäftigten mit Cannabis am Arbeitsplatz und auf dem Betriebsgelände kann in Einzelfällen zu neuen Spannungen im Betrieb führen. Umso wichtiger ist es, hier zeitnah klare Regeln zu statuieren, um Konflikte gar nicht erst entstehen zu lassen. Der Arbeitgeber ist im Rahmen seines Weisungsrechts (vgl. § 106 GewO) berechtigt, den Drogenkonsum am Arbeitsplatz zu untersagen. Zugleich ist er den Beschäftigten gegenüber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht zum Schutz von Leben und Gesundheit verpflichtet. Relevant wird dies vor allem im Bereich gefahrgeneigter Tätigkeiten oder beim Betrieb von Maschinen. Im Ergebnis ist der Cannabiskonsum arbeitsrechtlich nicht anders zu bewerten als der Konsum von Alkohol im Betrieb. Bereits bestehende betriebliche Regelungen wie etwa Betriebsvereinbarungen zum Alkoholverbot sollten hinsichtlich des Cannabiskonsums entsprechend aktualisiert und ergänzt werden.

Kabinett beschließt Gesetzentwurf zum Bürokratieabbau

(3533) Das Bundeskabinett hat den Entwurf für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV beschlossen. Der Entwurf ist inhaltlich ernüchternd und bleibt hinter dem Entlastungsbedürfnis von Handwerksbetrieben und den bestehenden Entlastungsmöglichkeiten zurück. Positiv ist allein die vom Handwerk geforderte und von der Bundesregierung aufgegriffene Nachjustierung des Nachweisgesetzes zu bewerten. So wird der Vorschlag umgesetzt, die Informationen an Beschäftigte anstelle in der Schriftform in ausdrückbarer Textform auszuhändigen. Die Forderung nach einer ausnahmslosen Regelung wird dagegen nicht übernommen. So soll die Formerleichterung weiterhin nicht für Betriebe gelten, die in § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz gelistet sind.

Neue Fördermitglieder

(3534) Wir freuen uns sehr, seit dem 15. März zwei neue Fördermitglieder in unserer R+S-Familie dabei zu haben. Einmal begrüßen wir die Firma Carl Stahl GmbH & Co.KG aus Herbrechtingen und zum anderen die Firma Novoplast AG mit Sitz in Wallbach, Schweiz.

Weiter Informationen finden Sie unter:

<http://www.stahl-gurte.de>

<https://www.novoplast.com>

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Björn Kuhnke, Enno Schaumburg, Simon Schmid
Claus Winter

Mitgliederservice:

✉ service@rs-fachverband.de